**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 24 (1927)

Heft: 1

**Artikel:** Begriff der Notlage bei Verwandtenunterstützung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837483

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.07.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetbuches sind die Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Berhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Die Klägerin unterstützt den Bruder des Beklagten; sie ist daher klageberechtigt. Materiell ist zu prüsen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen bestindet. Diese Frage muß verneint werden. Ein jährliches Einkommen von 5700 Fr. reicht wohl für den Unterhalt einer fünsköpfigen Familie aus, jedoch bleibt in städtischen Verhältnissen über das Notwendigste hinaus nicht mehr viel übrig. Von günstigen Verhältnissen kann doch nur dann gesprochen werden, wenn jemand in der Lage ist, nicht nur für den Unterhalt seiner Familie in ausreichendem Maße zu sorgen, sondern auch noch für die alten Tage etwas beiseite zu legen. So liegen jedoch im vorliegenden Falle die Verhältnisse nicht, und es muß daher die Klage abgewiesen werden.

# Begriff der Notlage bei Verwandtenunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. April 1926.)

Der Bater einer achtköpfigen Familie — darunter fünf minderjährige, aber zum Teil schon verdienende Kinder — erhob gegen einen mit ihm nicht in Haußegemeinschaft lebenden Sohn beim Regierungsrat Klage auf Leistung von monat-lichen Unterstützungsbeiträgen, da das Gesamteinkommen der Familie von monat-lich 540 Fr. zu deren Unterhalt nicht ausreiche.

Der Regierungsrat wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würsen. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Da das Einkommen der Familie des Klägers sich auf 540 Fr. pro Wonat beläuft, kann nicht von einer Notlage gesprochen werden. Die Notstandsgrenze für eine achtköpfige Familie beträgt in der Arbeitslosenfürsorge 370 Fr. pro Monat. Dieser Betrag ist allerdings ungenügend, wenn verdienende Familienglieder vorhanden sind. Das Familieneinkommen des Klägers übersteigt jedoch die genannte Notstandsgrenze um 170 Fr. Der Kläger gerät deshalb nicht in Not, wenn er vom Beklagten keinen Unterstützungsbeitrag erhält. Es fehlt somit eine gesetzliche Boraussetzung für die Unterstützungspflicht des Beklagten, weshalb die Klage abgewiesen werden nuß.

## Unspruch der Urmenbehörde auf Ersatz von Verwandtenunterstützungen

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 1925.)

Zwei Söhne wurden durch Regierungsratzbeschluß vom 26. September 1925 angehalten, ihre Eltern ab 1. September 1925 mit monatlichen Beiträgen zu unterstützen. In der Folge weigerten sich die beiden Söhne, irgendwelche Unterstützungsbeiträge zu zahlen, die Eltern aber scheuten sich, auf dem Betreibungswege gegen sie vorzugehen. Als daher die Eltern in eine Notlage gerieten, wandten sie sich an die Allgemeine Armenpflege Basel. Diese verabsolgte ihnen Ende November 1925 eine Unterstützung und erhob dann beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren,